Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mayr Elektrotechnik, Inhaber: Stefan Mayr, Maximilian-Strasser-Straße 3, 86687 Kaisheim OT Gunzenheim
Stand: Oktober 2026

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen Mayr Elektrotechnik und ihren Kunden über die Erbringung von Leistungen abgeschlossen werden. Dazu zählen insbesondere die Planung, Konstruktion, Fertigung, Lieferung, Installation, Montage und Instandhaltung, die Digitalisierung von Schaltplänen sowie die Beschaffung von Ersatz- und Bauteilen.
2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Mayr Elektrotechnik stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch dann, wenn Mayr Elektrotechnik in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.
4. Diese AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für künftige Verträge mit dem Kunden.

2. Vertragsabschluss

1. Angebote von Mayr Elektrotechnik sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
2. Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde ein Angebot von Mayr Elektrotechnik schriftlich, in Textform oder mündlich annimmt oder Mayr Elektrotechnik die beauftragte Leistung erbringt.

3. Leistungen und Preise

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot oder dem Vertrag.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Zusätzliche Leistungen, die nicht im ursprünglichen Angebot enthalten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand oder gemäß einer gesonderten Vereinbarung berechnet.

4. Unterlagen und Mitwirkung des Kunden

1. Fertigt Mayr Elektrotechnik nach Schaltplänen, Zeichnungen, Stücklisten oder sonstigen Vorgaben des Kunden, ist der Kunde für deren Richtigkeit und Vollständigkeit sowie für die Einhaltung der für seine Anlage geltenden Vorschriften und Normen verantwortlich. Mayr Elektrotechnik prüft die Vorgaben im Rahmen der Fertigung auf offensichtliche Unstimmigkeiten und teilt erkannte Unstimmigkeiten dem Kunden mit. Eine darüber hinausgehende planerische Prüfung schuldet Mayr Elektrotechnik nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
2. Stellt der Kunde Material bei, beschränkt sich die Gewährleistung von Mayr Elektrotechnik auf die Verarbeitung. Verzögerungen durch verspätete oder fehlerhafte Beistellungen hat der Kunde zu vertreten.
3. Bei der Digitalisierung von Schaltplänen ist die vom Kunden übergebene Vorlage maßgeblich. Für die technische Richtigkeit des Inhalts der Vorlage ist der Kunde verantwortlich. Unleserliche oder widersprüchliche Stellen teilt Mayr Elektrotechnik dem Kunden mit. Der Kunde versichert, zur Weitergabe der Unterlagen berechtigt zu sein.

4. Der Kunde stellt sicher, dass durch die Fertigung nach seinen Vorgaben keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Hat der Kunde eine solche Verletzung zu vertreten, stellt er Mayr Elektrotechnik von daraus folgenden Ansprüchen Dritter frei.

5. Zahlungsbedingungen

1. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Zahlungen erfolgen per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto.
2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist Mayr Elektrotechnik berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie eine Verzugspauschale von 40 Euro (§ 288 Abs. 5 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Mayr Elektrotechnik kann für bereits erbrachte Leistungen und eigens für den Auftrag beschafftes Material angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
4. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6. Lieferung und Ausführung der Arbeiten

1. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt zum vereinbarten Termin, in Abhängigkeit von der Lieferfähigkeit der Vorlieferanten und soweit nicht höhere Gewalt oder sonstige von Mayr Elektrotechnik nicht zu vertretende Umstände eine Verzögerung verursachen. Im Falle von Verzögerungen wird der Kunde umgehend informiert.
2. Gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist Mayr Elektrotechnik berechtigt, die weiteren Arbeiten bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Beträge zu unterbrechen. Dies gilt auch für bereits begonnene Aufträge. Hierdurch entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des Kunden; dadurch angefallene Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
3. Das Recht von Mayr Elektrotechnik, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. In diesem Fall sind die bis dahin erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten zu vergüten; weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Liefert Mayr Elektrotechnik selbst, geht die Gefahr mit der Übergabe am vereinbarten Ort auf den Kunden über. Bei Versand durch Dritte geht die Gefahr mit der Übergabe an das Transportunternehmen über.

7. Abnahme von Leistungen

1. Soweit für Werkleistungen eine Abnahme vorgesehen ist, ist der Kunde verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachten Leistungen abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
2. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn Mayr Elektrotechnik dem Kunden nach Fertigstellung eine Frist von 10 Werktagen zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
3. Bei der Lieferung von hergestellten beweglichen Sachen, etwa Schaltschränken ohne Montage beim Kunden, gelten die Vorschriften über den Kauf (§ 650 BGB). An die Stelle der Abnahme tritt in diesem Fall die Ablieferung.

8. Gewährleistung

1. Mayr Elektrotechnik gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme beziehungsweise des Gefahrübergangs den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

2. Offensichtliche Mängel müssen vom Kunden innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung beziehungsweise Abnahme in Textform angezeigt werden. Ist der Vertrag für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gilt ergänzend § 377 HGB.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung beziehungsweise Abnahme. Dies gilt nicht für Bauwerke und für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, sowie nicht bei Vorsatz, Arglist, grober Fahrlässigkeit, einer übernommenen Garantie, bei Ansprüchen aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Rückgriffsansprüche nach den §§ 445a, 445b BGB. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Fristen.
4. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach Wahl von Mayr Elektrotechnik eine Nachbesserung oder Nachlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 9.
5. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit ein Mangel auf Vorgaben, Unterlagen oder beigestelltem Material des Kunden beruht, es sei denn, Mayr Elektrotechnik hat eine erkannte Unstimmigkeit nicht mitgeteilt.

9. Haftung

1. Mayr Elektrotechnik haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist, im Rahmen einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Mayr Elektrotechnik nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist die Haftung von Mayr Elektrotechnik ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Mayr Elektrotechnik.

10. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum von Mayr Elektrotechnik.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln. Eine Weiterveräußerung ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zulässig. Der Kunde tritt Mayr Elektrotechnik bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungsbetrags ab. Mayr Elektrotechnik nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Mayr Elektrotechnik unverzüglich zu benachrichtigen.

11. Datenschutz

Mayr Elektrotechnik erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des Vertrages. Einzelheiten enthält die Datenschutzerklärung.

12. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz von Mayr Elektrotechnik. Mayr Elektrotechnik ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.